

## **Gefragt ist pragmatischer Realismus!**

### **Bausteine für einen zukunftsfähigen Jugendschutz im Netz**

Vortrag im Rahmen der Veranstaltungsreihe *Brennpunkt „Medien und Recht“*  
am 5. Dezember 2012, Universität Kassel

#### **I. Einführung**

#### **II. Grundlagen des Jugendmedienschutzes**

- 1. Verfassungsrechtliche Vorgaben**
- 2. Risikomanagement als verfassungsrechtliches Postulat**

#### **III. Herausforderungen an den Jugendmedienschutz im digitalen Zeitalter**

- 1. Paradigmenwechsel**
- 2. Konsequenzen**

#### **IV. Bausteine für einen zukunftsfähigen Jugendmedienschutz**

##### **1. Konvergenz**

Konvergenz der Medien – Konvergenz des Rechts?

##### **2. Technik**

Technischer Jugendmedienschutz als Irrweg?

- a) Netzsperrern
- b) Filtersysteme
- c) Zugangssysteme

### **3. Verantwortung**

Verantwortung als zentrales Paradigma des Jugendmedienschutzes!

- a) Regulierung über Anreize und Selbstverpflichtungen
- b) Regulierung über den Modus der Media Governance

### **4. Vereinfachung**

Komplexität des Netzes – Einfachheit des Rechts!

- a) Einfache und klare Regelungen
- b) Einmalige verbindliche Altersbewertung für alle Vertriebswege
- c) Beschränkung des Anbieterbegriffs

### **5. Harmonisierung**

Jugendschutz im Netz macht nicht an Ländergrenzen halt!

## **V. Schluss**

*Hinweis:*

*Die zentralen Thesen des Vortrags werden veröffentlicht in dem Band „Jugendmedienschutz in der digitalen Generation – Fakten und Positionen aus Wissenschaft und Praxis“, hrsg. von Dr. Thomas Bellut, Schriftenreihe des ZDF, kopaed Verlag München, Dezember 2012.*

## **Auszug aus dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)**

### **§ 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote**

(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

(2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er

1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder
2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.

(4) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

(5) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.

(6) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.